



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Finanzen  
Der Minister

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Brandenburg  
Landesbezirksvorsitzender  
Herrn Andreas Schuster  
R.-Breitscheid-Str. 64  
14482 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Hausruf: 0331 866-6001  
Fax: 0331 866-6666  
Internet: [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)  
[vorzimmer-m@mdf.brandenburg.de](mailto:vorzimmer-m@mdf.brandenburg.de)

Potsdam, den 6. Januar 2012

**Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 3 des Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes**

Zeitweilige Versorgungslücke bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die im Jahr 2012 das 65. Lebensjahr vollenden

**Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2011**

Sehr geehrter Herr Schuster,

für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2011, in dem Sie auf eine zeitweilig auftretende Versorgungslücke bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 3 des Beamtenversorgungsergänzungsgesetzes hinweisen, bedanke ich mich.

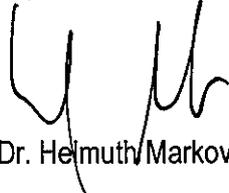
Die von Ihnen festgestellte zeitweilige Versorgungslücke entsteht ab dem 1. Januar 2012. Sie resultiert aus dem Umstand, dass die Regelaltersgrenze für die Beamtinnen und Beamten im Land Brandenburg auch im Jahr 2012 noch immer beim vollendeten 65. Lebensjahr liegt, während die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise angehoben wird. Die Ursache für das Problem wurde also durch den Bundesgesetzgeber gesetzt.

Um die angesprochene Versorgungslücke zu schließen, wird in der Vorschrift zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes im Entwurf des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes jetzt nicht mehr auf das 65. Lebensjahr, sondern auf die Altersgrenzen im SGB VI Bezug genommen und damit bewirkt, dass sich die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entsprechend der Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung verlängert. Wegen der mit einem Gesetzgebungsverfahren zusammenhängenden Fristen und Verfahrensabläufe kann die angestrebte Neuregelung nur rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Ein Vorgriff auf die Neuregelung ist wegen des strengen Gesetzesvorbehalts für Besoldung und Versorgung nicht möglich.

Weiterhin sprechen Sie die haushaltsrechtliche Regelung an, nach der Bezügezahlungen im Vorgriff auf gesetzliche Regelungen möglich waren. Diese Regelung ist im Landeshaushaltsrecht entfallen und es ist entschieden worden, sie nicht wieder einzuführen.

Im Ergebnis kann ich Ihrem Anliegen bei allem Verständnis für die Situation der betroffenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nicht entsprechen. Allerdings erscheint mir der Nachteil hinnehmbar, denn die finanzielle Einbuße wird voraussichtlich mit dem Inkrafttreten der Neuregelung rückwirkend ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Markov